



## Förderrichtlinien der SAGA GWG Stiftung Nachbarschaft

### I. Grundsätze der Förderung

1. Die Stiftung fördert entsprechend § 2 der Satzung im Wege der Projektförderung Vorhaben, die geeignet sind, einen Beitrag zur Förderung der Integration der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Hamburger Wohnquartieren zu leisten und dazu beitragen, ein sozial ausgeglichenes, gutes nachbarschaftliches Verhältnis und das Verständnis untereinander herzustellen sowie die Akzeptanz bestehender Unterschiedlichkeiten zu fördern.
2. Zuwendungsempfänger/-innen können nur gemeinnützige Institutionen, Vereine, Initiativen und Einrichtungen sein (im Folgenden „antragstellende Organisation“ genannt).
3. Ziel der Förderung ist die Bereitstellung einer Grund- bzw. Erstausrüstung von Projekten. Ausgeschlossen sind Dauerförderungen und Zuschüsse zur Deckung allgemeiner laufender Kosten.
4. Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Organisation auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheiden Vorstand und Kuratorium der Stiftung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

### II. Voraussetzungen der Förderung

1. Die antragstellende Organisation sollte Erfahrung bei der Durchführung entsprechender Projekte aufweisen und die Gewähr dafür bieten, dass sie aufgrund ihrer personellen und sachlichen Ausstattung in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen.
2. Die Projekte sollen längerfristig angelegt sein und die Betroffenen zu eigener Aktivität anregen. Die Förderung ehrenamtlichen Engagements ist wünschenswert.
3. Das Projekt sollte an im Stadtteil bestehende Netzwerke anknüpfen oder die Netzwerkbildung fördern. Kooperationen mit anderen Stiftungen oder Institutionen werden ausdrücklich begrüßt.
4. Die Förderung von Projekten ist auf das Hamburger Stadtgebiet beschränkt.
5. Keine Förderung ist möglich für Projekte mit kommerzieller Orientierung oder parteipolitischer oder religiöser Ausrichtung.
6. Die antragstellende Organisation wird die Ergebnisse des mit Stiftungsmitteln geförderten Projektes der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich machen. Auf die Beteiligung der Stiftung ist dabei hinzuweisen.
7. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller vor Erhalt einer Förderzusage durch den Vorstand (für Projekte bis 5.000 Euro) oder das Kuratorium (für Projekte über 5.000 Euro) mit dem Projekt begonnen hat. Von einem vorzeitigen Projektbeginn ist auszugehen, wenn der Antragsteller unumkehrbare Verpflichtungen in Bezug auf das zu fördernde Projekt eingegangen ist. Bloße Planungen, welche im Zusammenhang mit der beantragten Förderung stehen, stellen keinen vorzeitigen Projektbeginn dar.



### **III. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind in schriftlicher Form an die Geschäftsführung der Stiftung zu richten.
2. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung beizufügen, die detaillierte Angaben
  - zu Art und Zweck des Vorhabens,
  - zu Art und Weise der Durchführung,
  - zum vorgesehenen Beginn und zur Laufzeit,
  - zu den Zielen der antragstellenden Organisation und
  - zu den Zielgruppen des Vorhabensenthalten muss.

Ferner sind dem Antrag beizufügen

- ein detaillierter Gesamtkostenplan,
  - der Nachweis der Gemeinnützigkeit und
  - die Vereinsatzung bzw. sonstige Statuten der antragstellenden Organisation.
3. Die Förderzusage ist erteilt, wenn sie der antragstellenden Organisation schriftlich zugegangen ist.

### **IV. Berichtspflichten und Rechnungslegung**

1. Die antragstellende Organisation hat auf Verlangen der Stiftung jederzeit Auskunft über den Stand des Projektes zu geben.
2. Nach Abschluss des Projektes ist ein zusammenfassender Abschlussbericht über die Erreichung der Projektziele vorzulegen.
3. Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für das bewilligte Projekt zu verwenden.
4. Über die Mittelverwendung ist Rechnung zu legen. Der Verwendungsnachweis hat durch die Vorlage prüffähiger Originalbelege zu erfolgen und ist spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes zu erbringen.
5. Die Stiftung ist berechtigt, jederzeit die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Projektunterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
6. Für die Durchführung des Projektes nicht benötigte Fördermittel sind unverzüglich, spätestens jedoch mit dem abschließenden Verwendungsnachweis an die Stiftung zurückzuzahlen.

### **V. Anerkennung der Förderrichtlinien und Widerrufsrecht**

1. Mit der Annahme der Fördermittel erkennt die antragstellende Organisation die Bestimmungen dieser Förderrichtlinien an.
2. Die Stiftung behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und der Rückforderung der gezahlten Beträge vor, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.

Hamburg, den 18.02.2025

Vorstand der SAGA GWG Stiftung Nachbarschaft